

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Blender** am Mittwoch, dem 17. April 2013, 19:30 Uhr, in Blender, Feuerwehrgerätehaus, Verdener Weg 2c, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 14.02.2013.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Belegung des Kindergartens Blender im Kindergartenjahr 2013/2014.
-DS-Nr. B.3.17.81.
(Jugend-, Sport- u. Sozialausschuss 08.04.2013, TOP 4).
6. Beratung und Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Blender zum 01.01.2010.
(DS-Nr. B.2.17.78 ist beigefügt.)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Kostenausgleichs an den Waldkindergarten der Gemeinde Schwarme.
(DS-Nr. B.3.17.82 ist beigefügt.)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Zuständigkeit für Tourismusangelegenheiten.
(DS-Nr. B.1.17.79 ist beigefügt.)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Ausrüstung des Gemeindeschleppers.
(wird mündlich durch Bürgermeister Rott vorgetragen.)
10. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für den Neubau eines Stallgebäudes für Mastschweineplätze und Güllebehälter in Blender-Oiste.
(DS-Nr. B.4.17.77 ist beigefügt.)
11. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
12. Mitteilungen und Anfragen.
13. Einwohnerfragestunde.

Nichtöffentliche Sitzung

14. Grundstücksangelegenheiten,
 - a) Verkauf des ehemaligen Volksbank-Grundstückes in Blender.
(DS-Nr. B.4.17.83 ist beigelegt.)
 - b) Erteilung einer Erschließungsbaulast für das Bauvorhaben des Herrn Henner Meyer.
(DS-Nr. B.4.17.84 ist beigelegt.)
 - c) Nachnutzung altes Feuerwehrhaus am Blender See.
(DS-Nr. B.4.17.85 ist beigelegt.)
 - d) Evtl. weitere Grundstücksangelegenheiten.
15. Vergaben.
16. Personalangelegenheiten.
17. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.
18. Mitteilungen und Anfragen.

gez. Rott
Bürgermeister

beglaubigt:



(Schröder)
Gemeindedirektor

Gemeinde Blender

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen B/2/913-03	Datum 28.02.2013	Drucksachen Nr. B. 2. 17. 78
---	----------------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	18.04.2013	6				

Betreff: Eröffnungsbilanz der Gemeinde Blender zum 01.01.2010

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Blender beschließt die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der Gemeinde Blender nebst ihrer Anlagen in der vorgelegten Form.

Sachverhalt:

Seit dem 01.01.2010 wird die Haushaltswirtschaft der Samtgemeinde Thedinghausen und der Mitgliedsgemeinden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) bzw. seit dem 01.11.2011 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) geführt.

Für das Haushaltsjahr 2010 hat das Hauptorgan der Körperschaft gem. Art. 6 Abs. 8 S. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausRNeuOG) eine Erste Eröffnungsbilanz zu beschließen. Sie unterliegt der Rechnungsprüfung gem. Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG.

Die Rechnungsprüfung und damit auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt gem. §§ 119 und 120 NGO/§§ 153 Abs. 3, 155 und 156 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden.

Auf Wunsch der Samtgemeinde Thedinghausen wurde ab März 2011 eine begleitende Prüfung zur Aufstellung der EÖB durch das RPA durchgeführt.

Die danach erstellte EÖB zum 01.01.2010 nebst Anhang und einschließlich der Anlagen zum Anhang wurde am 26.10.2012 vorgelegt.

Mit dem Bericht vom 25.02.2013 bestätigt das RPA die vorgelegte Eröffnungsbilanz.

Eröffnungsbilanz (kurz) - zur Veröffentlichung

Pos.	Bezeichnung Position	Euro 01.01.2010
1	Immaterielles Vermögen	0,00
2	Sachvermögen	4.622.961,32
3	Finanzvermögen	161.660,21
4	Liquide Mittel	851.023,05
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
	Bilanzsumme AKTIVA	5.635.644,58
1	Nettoposition	5.515.577,25
1.1	Basis-Reinvermögen	4.123.686,16
1.2	Rücklagen	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00
1.4	Sonderposten	1.391.891,09
2	Schulden	1.464,58
2.1	Geldschulden	0,00
2.1.1	davon Liquiditätskredite	0,00
2.1.2	davon Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.008,30
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	456,28
3	Rückstellungen	110.729,84
4	Passive Rechnungsabgrenzung	7.872,91
	Bilanzsumme PASSIVA	5.635.644,58

Zu den einzelnen Bilanzpositionen wird auf die beigelegte Dokumentation der Eröffnungsbilanz verwiesen

Der Bericht über die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Verden vom 25.02.2013 ist ebenfalls beigelegt.

Der GD



Eröffnungsbilanz
der
Gemeinde
Blender
zum
01.01.2010

Stand: 27.03.2012

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	2
1. HINWEISE ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ	3
1.1. Bilanzstichtag.....	3
1.2. Beschlussfassung	3
1.3. Rechtsquellen der Bewertung	3
1.4. Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz.....	3
1.5. Prüfung der Eröffnungsbilanz.....	3
2. GRUNDSÄTZE DER BEWERTUNG	4
2.1. Grundsätze ordnungsgemäßer Bewertung.....	4
2.2. Ausübung der Grundsätze der Bewertung.....	5
3. ERÖFFNUNGSBILANZ.....	7
3.1. Gliederungsgrundsätze.....	7
3.2. Eröffnungsbilanz (kurz) nach § 54 (1) GemHKVO.....	7
3.3. Eröffnungsbilanz (ausführlich).....	8
3.4. Aktiva.....	11
3.4.1. Immaterielles Vermögen.....	11
3.4.2. Sachvermögen.....	12
3.4.3. Finanzvermögen.....	14
3.4.4. Liquide Mittel.....	15
3.4.5. Aktive Rechnungsabgrenzung.....	15
3.5. Passiva.....	16
3.5.1. Nettoposition.....	16
3.5.2. Schulden.....	17
3.5.3. Rückstellungen.....	18
3.5.4. Passive Rechnungsabgrenzung.....	19
4. Anlagen.....	19

1. HINWEISE ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ

1.1. Bilanzstichtag

Stichtag für die erste Eröffnungsbilanz ist der 01.01.2010

1.2. Beschlussfassung

Gem. Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15. November 2006 beschließt der Rat die erste Eröffnungsbilanz. Sie ist im Anhang zu erläutern.

1.3. Rechtsquellen der Bewertung

- NGO Niedersächsische Gemeindeordnung
- GemHKVO Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des
- Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung - GemHKVO -)
- ÄnderungsG Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
- Ausführungserlass vom 04.12.2006 zu dem seit 01.01.2006 geltenden Gemeindehaushaltsrecht mit Mustern gem. § 142 Abs. 3 NGO und einer Abschreibungstabelle gem. § 47 Abs. 2 GemHKVO
- Hinweise MI Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens
- Hinweise MI Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz
- WertV Wertermittlungsverordnung
- WertR Wertermittlungsrichtlinie nebst Anlage 7 - Normalherstellkosten

1.4. Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz

Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz eine Bilanzposition, nicht oder nicht richtig angesetzt worden ist, wird der Wertansatz, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt, in der späteren (Schluss-) Bilanz nachgeholt oder berichtigt.

Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden.

1.5. Prüfung der Eröffnungsbilanz

Gem. Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15. November 2006 unterliegt die Eröffnungsbilanz der Prüfung. Die vorgelegte Fassung ist ein ungeprüfter Entwurf.

Veränderungen und Ergänzungen, die sich im Rahmen der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden ergeben, werden eingearbeitet. Die Beschlussfassung über die geprüfte Eröffnungsbilanz ist im 2. Quartal 2012 vorgesehen.

2. GRUNDSÄTZE DER BEWERTUNG

Die Bewertung aller Vermögensgegenstände und der Schulden erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des § 96 Abs. 4 NGO i.V.m. §§ 42 ff. GemHKVO, das heißt nach Anschaffungs- und Herstellungswerten. Die §§ 44 bis 46 GemHKVO enthalten Regelungen zur Bewertung (Bewertungsregeln).

2.1. Grundsätze ordnungsgemäßer Bewertung

Folgende Grundsätze sind bei der Bilanzierung, d.h. dem Erfassen aller Vermögensgegenstände und Schulden zu beachten:

Grundsatz der Vollständigkeit

Gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO sind in der Bilanz das Vermögen, die Nettoposition, die Schulden, die Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen. Maßgeblich für die Bilanzierung ist, dass der Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum zuzurechnen ist.

Wirtschaftliches Eigentum:

Ein Vermögensgegenstand ist nach § 37 Abs. 1 GemHKVO bei der Inventur zu erfassen und zu bewerten, wenn die Kommune wirtschaftlicher Eigentümer (sinngemäße Anwendung des § 39 Abgabenordnung) ist. Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn eine eigentumsähnliche wirtschaftliche Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand besteht, wodurch ermöglicht wird, Dritte auf Dauer von der Nutzung auszuschließen. In aller Regel fallen rechtliches und wirtschaftliches Eigentum zusammen.

Grundsatz der Stichtagsbezogenheit

Die Bilanzen sind stichtagsbezogen auf den Stand eines Tages aufzustellen. Die erste Eröffnungsbilanz ist zum 01.01. des ersten doppelischen Haushaltsjahres 2010 aufzustellen.

Grundsatz des Saldierungsverbots

Die einzelnen Posten der Aktivseite dürfen nicht mit den Posten der Passivseite verrechnet werden (§ 42 Abs. 2 GemHKVO).

Grundsatz der Bilanzidentität

Nach § 44 Abs. 2 GemHKVO müssen die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres mit der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.

Grundsatz der Einzelbewertung

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind nach § 44 Abs. 3 GemHKVO zum

Bilanzstichtag einzeln zu bewerten. Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelbewertung ergeben sich aus zulässigen Vereinfachungsverfahren, § 46 GemHKVO.

Grundsatz der Fortführung der Tätigkeit

Dieser Grundsatz ergibt sich aus § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB analog, wonach die Verpflichtung zur Fortführung der Bewertung besteht.

Grundsatz der Bewertungsstetigkeit

Gem. § 44 Abs. 5 GemHKVO sollen die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten werden. Ein späterer Wechsel der festgelegten Methoden ist ohne besonderen Grund nicht zulässig.

Grundsatz der Vorsicht

§ 44 Abs. 4 GemHKVO schreibt vor, dass die Vermögensgegenstände und Schulden vorsichtig zu bewerten sind. Das Vermögen ist eher zu niedrig und die Schulden sind eher zu hoch zu bewerten.

Grundsatz der Darstellungsstetigkeit

Durch die verbindliche Vorgabe in § 54 GemHKVO zum Aufbau der Bilanz mit den einzelnen Bilanzpositionen ist die stets gleiche Darstellung gesichert.

2.2. Ausübung der Grundsätze der Bewertung

Bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz wurden die Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Blender grundsätzlich unter Einbeziehung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“ und die Hinweise zur Inventur und Inventurvereinfachung beachtet und angewandt.

Ferner erfolgt die Bewertung unter stetiger Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Bewertung.

Aktiva:

- Das immaterielle Vermögen und Sachvermögen ist grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungswerten (AHW), vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung. Von der vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgegebenen Abschreibungstabelle wurde grundsätzlich nicht abgewichen.
- Bei der Bewertung des mobilen Vermögens wurde entsprechend den Hinweisen zur Inventur auf die Erfassung von mobilen Vermögensgegenständen unter einem Netto-Anschaffungs- oder Herstellungswert von 5.000,00 € verzichtet. Vermögensgegenstände mit einem höheren Wert wurden zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungswerten aktiviert. Die Bestände werden seit dem 01.01.2010 in der Anlagenbuchhaltung fortgeschrieben.
- Vermögensgegenstände, bei denen sich die Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungswerte als schwierig und zeitaufwändig erwiesen hat

(insbesondere Gebäude und Infrastrukturvermögen), sind gem. § 96 Abs. 4 S. 3 NGO mit dem auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierten Zeitwert bewertet.

- Beim immateriellen Vermögen wurde das Aktivierungsverbot für unentgeltlich erworbenes und selbst erstelltes Vermögen, z.B. selbst erstellte Software, beachtet.
- Das Wahlrecht aus § 60 Abs. 5 GemHKVO hinsichtlich der Aktivierung geleisteter Investitionskostenzuweisungen und -zuschüsse, die bis zum 31.12.2009 gewährt wurden, wurde insoweit ausgeübt, dass sie nicht aktiviert wurden..
- Das Wahlrecht hinsichtlich der Aktivierung des Umstellungsaufwandes aus Artikel 6 Abs. 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften wurde insofern ausgeübt, dass eine Aktivierung nicht erfolgt.
- Die Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, sind gem. § 60 Abs. 6 GemHKVO mit den für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwerten bewertet. Entsprechende Abschläge gem. den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Inventurvereinfachung“ (z.B. für die Sanierung von Altlasten) wurden berücksichtigt.
- Bei der Bewertung des unbeweglichen Vermögens wurde der Grund und Boden vom jeweiligen Aufbau getrennt erfasst und bewertet. Grundstücke unterliegen nicht dem planmäßigen Werteverzehr, während Aufbauten abgeschrieben werden.
- Kunstgegenstände wurden entsprechend den Hinweisen zur Inventur mit ihrem Versicherungswert bewertet. Eine Abschreibung erfolgt nicht.
- Geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau sind nach den zum Bilanzstichtag geleisteten Nennbeträgen bewertet.
- Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen sowie Sondervermögen wurden mit ihrem Nennwert angesetzt.
- Ausleihungen sind mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt.
- Liquide Mittel sowie die aktive Rechnungsabgrenzung sind mit ihrem Nennwert ausgewiesen.

PASSIVA:

- Sonderposten, wie Investitionszuweisungen und -zuschüsse, Beiträge und ähnliche Entgelte, sowie erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten und sonstige Sonderposten sind, soweit möglich und in wirtschaftlich vertretbarem Aufwand leistbar, den einzelnen Investitionen für die sie empfangen wurden zugeordnet und analog der Abschreibung über den vom Land Niedersachsen vorgegebenen Nutzungszeitraum auf den Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz fortgeschrieben. Nicht zuzuordnende Investitionszuweisungen und -zuschüsse sind gem. des Hinweises des Landes Niedersachsen zur Inventur, Inventurvereinfachung und Bewertungsfragen (Stand 04.11.2009) über eine pauschalen Nutzungsdauer von 30 Jahren auf den Stichtag 01.01.2010 fortgeschrieben.
- Schulden und Verbindlichkeiten sind gem. § 96 Abs. 4 Satz 6 NGO i.V.m. § 45 Abs. 8 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungswert ausgewiesen.

3. ERÖFFNUNGSBILANZ

3.1. Gliederungsgrundsätze

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz entspricht den Vorgaben des § 54 GemHKVO sowie dem dazu vom Ministerium für Inneres und Sport veröffentlichten Gliederungsschema.

Das Wahlrecht nach § 142 Abs. 1 Nr. 8 NGO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GemHKVO zur Vermögenstrennung in realisierbares Vermögen und Verwaltungsvermögen wurde nicht ausgeübt.

3.2. Eröffnungsbilanz (kurz) nach § 54 (1) GemHKVO

Pos.	Bezeichnung Position	01.01.2010 Euro
1	Immaterielles Vermögen	0,00
2	Sachvermögen	4.622.961,32
3	Finanzvermögen	161.660,21
4	Liquide Mittel	851.023,05
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
	Bilanzsumme AKTIVA	5.635.644,58
1	Nettoposition	5.515.577,25
1.1	Basis-Reinvermögen	4.123.686,16
1.2	Rücklagen	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00
1.4	Sonderposten	1.391.891,09
2	Schulden	1.464,58
2.1	Geldschulden	0,00
2.1.1	davon Liquiditätskredite	0,00
2.1.2	davon Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.008,30
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	456,28
3	Rückstellungen	110.729,84
4	Passive Rechnungsabgrenzung	7.872,91
	Bilanzsumme PASSIVA	5.635.644,58

3.3. Eröffnungsbilanz (ausführlich)

AKTIVA

01.01.2010

Euro

Pos.	Bezeichnung	
1	<u>Anlagevermögen</u>	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	
1.1	Konzessionen	
1.2	Lizenzen	0,00
1.3	Ähnliche Rechte	0,00
	Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten	
1.4	Zuwendungen	0,00
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00
1.9	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
	<u>Summe: Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	0,00
2	<u>Sachanlagen</u>	
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	431.372,68
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.533.354,38
2.3	Infrastrukturvermögen	2.596.498,36
2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	38.958,99
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	22.776,91
2.8	Vorräte	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00
	<u>Summe: Sachvermögen</u>	4.622.961,32
3	<u>Finanzvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung</u>	
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
3.2	Beteiligungen	0,00
3.3	Sondervermögen	0,00
3.4	Ausleihungen	52.382,81
3.5	Wertpapiere	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	109.277,40
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00
3.8	Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	0,00
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
	<u>Summe: Finanzvermögen</u>	161.660,21
4	<u>Liquide Mittel</u>	851.023,05
5	<u>Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)</u>	0,00
	<u>Summe AKTIVA</u>	5.635.644,58

PASSIVA

**01.01.2010
Euro**

Pos.	Bezeichnung	01.01.2010 Euro
1	<u>Nettoposition, Sonderposten, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzung</u>	
1.1	<u>Basis-Reinvermögen</u>	
1.1.1	Reinvermögen	4.123.686,16
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss	0,00
	<u>Summe: Basis-Reinvermögen</u>	4.123.686,16
1.2	<u>Rücklagen</u>	
	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen	
1.2.1	Ergebnisses	0,00
	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen	
1.2.2	Ergebnisses	0,00
1.2.3	Bewertungsrücklage	0,00
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00
	<u>Summe: Rücklagen</u>	0,00
1.3	<u>Jahresergebnis</u>	
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Vorbelastung aus	
1.3.2	Haushaltsresten für Aufwendungen	0,00
	<u>Summe: Jahresergebnis</u>	0,00
1.4	<u>Sonderposten</u>	
1.4.1	Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände	966.363,59
1.4.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	423.798,17
1.4.3	Sonderposten aus Gebührenaussgleich	0,00
1.4.4	Sonderposten aus Bewertungsausgleich	0,00
1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00
1.4.6	sonstige Sonderposten	1.729,33
	<u>Summe: Sonderposten</u>	1.391.891,09
	<u>Summe: Nettoposition</u>	5.515.577,25
2	<u>Schulden</u>	
2.1	<u>Geldschulden</u>	
2.1.1	Anleihen	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00
	<u>Summe: Geldschulden</u>	0,00
	<u>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen</u>	
2.2	<u>Rechtsgeschäften</u>	0,00
2.3	<u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	1.008,30

2.4	<u>Transferverbindlichkeiten</u>	
2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke an private Organisationen	0,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	0,00
2.4.4	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00
2.4.5	soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00
2.4.6	Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen an private Organisationen	0,00
2.4.7	Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen an öffentliche Einrichtungen	0,00
2.4.8	Steuerverbindlichkeiten	0,00
2.4.9	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00
	<u>Summe: Transferverbindlichkeiten</u>	0,00
2.5	<u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>	
2.5.1	Durchlaufende Posten	0,00
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	0,00
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00
2.5.3	empfangene Anzahlungen	0,00
2.5.4	andere sonstige Verbindlichkeiten	456,28
	<u>Summe: Sonstige Verbindlichkeiten</u>	456,28
	<u>Summe: Verbindlichkeiten und Schulden</u>	1.464,58
3	<u>Rückstellungen</u>	
3.1	Pensionsrückstellungen	0,00
	davon Versorgungsrückstellungen und Beihilferückstellungen	0,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	9.196,39
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	0,00
3.4	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	98.000,00
	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00
3.7		0,00
3.8	Andere Rückstellungen	3.533,45
3.8a	Rückstellung für die Prüfung der Eröffnungsbilanz	0,00
	<u>Summe: Rückstellungen</u>	110.729,84
4	<u>Passive Rechnungsabgrenzung</u>	7.872,91
	<u>Summe PASSIVA</u>	5.635.644,58

3.4. Aktiva

3.4.1. Immaterielles Vermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände sind körperlich nicht fassbar. Hierzu zählen z.B. Rechte, Software, Patente, Urheberrechte. Die Bewertung erfolgt nach Anschaffungswerten.

Lizenzen

Mit einer Lizenz wird einem Dritten ein Nutzungsrecht an gewerblichen Schutzrechten (Patente, Gebrauchsmuster, eingetragene Marken) unter definierten Bedingungen eingeräumt. Hierzu zählen insbesondere käuflich erworbene EDV-Programme.

Ähnliche Rechte

Ähnliche Rechte sind Rechte, die nicht unter Konzessions- oder Lizenzrechte fallen. Dies sind z.B. Grunddienstbarkeiten auf fremden Grund und Boden. Im Rahmen der Inventur wurden keine entgeltlich erworbenen „ähnlichen Rechte“ ermittelt.

Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Unter den geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen sind Finanzhilfen für Investitionen, die an den öffentlichen oder privaten Bereich geleistet wurden, auszuweisen.

Gem. § 60 Abs. 5 GemHKVO besteht die Möglichkeit in der ersten Eröffnungsbilanz auf die Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse zu verzichten.

Grundsätzlich wurde daher auf die Aktivierung verzichtet.

Aktivierter Umstellungsaufwand

Hierzu zählen die Ausgaben des kameraleen Verwaltungshaushaltes für die Umstellung auf das NKR (zurechenbarer Personalaufwand, Aufwendungen für Beratungsleistungen), die bis zum Ende des letzten kameraleen Haushaltsjahres anfallen.

Nach Art. 6 Nr. 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 darf der Umstellungsaufwand als Investition angesehen werden. Eine Pflicht zur Aktivierung besteht nicht.

Auf die Aktivierung des Umstellungsaufwandes wurde verzichtet.

Sonstiges immaterielles Vermögen

Hierunter fallen alle am Bilanzstichtag bestehenden immateriellen Vermögensgegenstände, die nicht den vorhergehenden Bilanzpositionen zugeordnet werden können. Hierzu zählen insbesondere Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände.

3.4.2. Sachvermögen

Im Gegensatz zum immateriellen Vermögen stellt das Sachvermögen materielle Vermögensgegenstände dar. In aller Regel unterliegen sie einer Abnutzung und werden daher über einen Nutzungszeitraum abgeschrieben (z.B. bei Gebäuden, Fahrzeugen, Maschinen, Mobiliar). Die Nutzungsdauer kann aber auch unbegrenzt sein. Dies ist insbesondere bei Grund und Boden der Fall.

Eine Besonderheit der kommunalen Bilanz ist es, dass der Grund und Boden grundsätzlich zusammen mit den Gebäuden abgebildet wird. Eine Ausnahme bildet hier der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens.

Der Wert des Sachvermögens beläuft sich bei der Gemeinde Blender auf insgesamt 4.622.961,32 € und macht somit 82 % des Bilanzvolumens aus.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert am Bilanzstichtag = 431.372,68 €

Hierzu zählen im Eigentum befindliche unbebaute Bodenflächen einschließlich zugehöriger Oberflächengewässer. Nicht dazu gehören auf dem Boden befindliche Gebäude und andere Bauwerke. Der Grund und Boden umfasst:

Grünflächen: 71.896,96 €

In kommunalem Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlage oder als sonstige Freizeit- und Erholungsfläche genutzt wird.

Ackerland: 279.120,65 €

Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.

Wald, Forsten (lt. Kataster): 15.106,95 €

Grund und Boden, der forstwirtschaftlich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.

Sonstige unbebaute Grundstücke: 65.248,12 €

Anderweitig nicht genannter Grund und Boden.

Grundstücksgleiche Rechte:

Diese stellen dingliche Rechte dar, die wie Grundstücke behandelt werden (z.B. Erbbaurechte, Abbaurechte, Wohnungseigentumsrechte).

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei den bebauten Grundstücken handelt es sich um Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Hierzu gehören insbesondere Wohnbauten, Kindergärten, Schulen, Feuerwehrgerätehäuser, Kultur-, Sport- und Freizeitgebäude sowie sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude.

Grundsätzlich sind Grundstücke mit ihrem Anschaffungswert zu aktivieren.

Gem. § 60 Abs. 6 GemHKVO kann der Wert für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, mit einem Zeitwert aktiviert werden, sofern die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig wäre. Dieser Zeitwert hat sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenwert (BRW) zu orientieren.

In Euro

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1.533.354,38

022 Grundstücke mit sozialen Einrichtungen

892.418,19

024 Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	594.822,96
029 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	46.113,23

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind grundsätzlich in ihrer Nutzung zeitlich nicht begrenzt und werden aus diesem Grund nicht abgeschrieben. Die Bewertung der Gebäude hat nach dem Wortlaut der NGO grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungswerten zu erfolgen. Sofern der historische Anschaffungs- und Herstellungswert nicht mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln ist, gilt der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz.

Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen zählen öffentliche Einrichtungen wie Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Friedhöfe und sonstige Bauten, soweit diese nicht Gebäuden zuzurechnen sind.

Eine Besonderheit bei der Bewertung des Grund und Bodens bei Infrastrukturvermögen ergibt sich aus der faktischen Nichtveräußerbarkeit der auf den öffentlichen Zweck ausgerichteten Grundstücksflächen.

Bei dem Infrastrukturvermögen in Höhe von 2.596.498,36 € handelt es sich um folgende Produkte:

Produkt 42401 – Sportstätten und Bäder:	3.202,31 €
Produkt 54101 – Gemeindestraßen:	2.331.948,59 €
Produkt 54501 – Straßenbeleuchtung:	101.591,14 €
Produkt 54701 – ÖPNV:	33.699,85 €
Produkt 55201 – Wasserbauliche Anlagen:	35.946,02 €
Produkt 55301 – Friedhofswesen:	90.074,45 €

Bauten auf fremdem Grund und Boden

Diesem Bilanzposten sind Bauten zuzuordnen, die sich auf fremdem Grund und Boden befinden. Das bestehende Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer des Grund und Bodens und der Kommune als Eigentümer der aufstehenden Bauten ist dadurch gekennzeichnet, dass nicht wie bei den grundstücksgleichen Rechten ein dingliches Recht durch Grundbucheintrag besteht, sondern das Rechtsverhältnis für die aufstehenden Bauten mittels Vertrag geregelt ist.

Zum Stichtag 01.01.2010 hat die Gemeinde Blender keine Bauten auf fremdem Grund und Boden.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bei Maschinen und technischen Anlagen handelt es sich um Vorrichtungen aller Art, die dem Betriebszweck dienen, aber nicht wesentlicher Bestandteil eines Grundstückes oder Gebäudes sind. Grundsätzlich sind sie gem. § 96 NGO mit ihren Anschaffungskosten zu bilanzieren. Unter Beachtung der Hinweise zur Inventur, wurde auf die Erfassung beweglicher Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von unter 5.000,00 € einschließlich Umsatzsteuer verzichtet.

Von dem Gesamtwert von 38.958,99 € entfallen 31.969,00 € auf Fahrzeuge.
Auf Maschinen und technische Anlagen entfallen 6.989,99 €.

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung handelt es sich um Teile des beweglichen Vermögens, insbesondere Büroeinrichtungen und Einrichtungen von Schulen.

Bei der Inventur wurde grundsätzlich auf die Hinweise zur Inventur zurückgegriffen und auf die Erfassung von Vermögensgegenständen unter 5.000 € einschließlich Umsatzsteuer verzichtet.

Für die Abschreibung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 150 € ohne Umsatzsteuer übersteigen, aber 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen ist ein Sammelposten zu bilden. Der Sammelposten ist im Haushaltsjahr der Bildung und den folgenden vier Jahren mit jeweils einem Fünftel aufzulösen.

0720000 - Betriebs- und Geschäftsausstattung = 22.776,91 €

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Unter geleisteten Anzahlungen werden Vorleistungen einer Kommune auf schwebende Geschäfte abgebildet. Es handelt sich dabei immer um Anzahlungen auf Vermögensgegenstände. Anzahlungen auf (Dienst-) Leistungen bzw. die Vorauszahlung für eine im Folgejahr zu erbringende (Dienst-) Leistung wird über die aktive Rechnungsabgrenzung erfasst.

Die im laufenden Haushaltsjahr geleisteten Zahlungen auf Anschaffungs- und Herstellungswerte, die nach Fertigstellung auf die endgültige Anlage entsprechend der Verwendung umgebucht werden, werden zunächst als Anlage im Bau gebucht.

Zum Bewertungsstichtag 01.01.2010 = 0,00 €

3.4.3. Finanzvermögen

Unter dem Finanzvermögen werden neben den liquiden Mitteln insbesondere die Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Forderungen ausgewiesen.

Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht einer dauerhaften Verbindung gehalten werden.

Zum Bewertungsstichtag 01.01.2010 = 0,00 €

Ausleihungen

Unter den Ausleihungen werden langfristige Finanz- und Kapitalforderungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten ausgewiesen. Unter Ausleihungen werden dabei ausschließlich Forderungen verstanden, welche unter Hingabe von Kapital erworben wurden. Somit zählen Forderungen aus Lieferung und Leistung nicht zu den Ausleihungen, selbst dann nicht, wenn sie langfristig sind.

Insgesamt belaufen sich die Ausleihungen zum Bilanzstichtag auf **52.382,81 €**:

Beteiligung an der Kreisbaugesellschaft: 2.300,81 €

Kapitaleinlage beim Trinkwasserverband Verden: 50.082,00 €

Öffentlich-rechtliche Forderungen

Hierzu zählen die Forderungen einer Gemeinde, die auf Grundlage eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer Satzung erhoben wurden (Steuern, Gebühren, Beiträge) und zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden. Zum Bilanzstichtag ist als öffentlich-rechtliche Forderung ein Betrag von **109.277,40 €** auszuweisen.

Forderungen aus Transferleistungen

Zu Transferleistungen zählen im kommunalen Bereich Zahlungen, die ohne Gegenleistungen erfolgen. Dies sind insbesondere Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Sozialhilfe und Wohngeld. Zum Bilanzstichtag ist keine Forderung aus Transferleistungen auszuweisen.

Sonstige privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem Anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Ein solches Schuldverhältnis kann sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzung einer Gesetzesvorschrift ergeben.

Zum Bilanzstichtag ist keine privatrechtlichen Forderungen auszuweisen.

Sonstige Vermögensgegenstände

Es handelt sich hierbei um eine Sammelposition für Ansprüche gegen Dritte, die weder aus Lieferung und Leistung, noch aus Transferleistungen, öffentlich-rechtlichen Tatbeständen, Ausleihungen oder dergleichen entstanden sind. Beispielsweise sind unter den sonstigen Vermögensgegenständen Forderungen aus Schadenersatz auszuweisen. Entsprechende Forderungen bestanden bei der Gemeinde zum Bilanzstichtag nicht.

3.4.4. Liquide Mittel

Als liquide Mittel sind die zum Bilanzstichtag in Form von Bar- oder Buchgeld vorhandenen Zahlungsmittel zu erfassen. Die Gemeinde verfügt über Geschäftskonten, Tages- und Festgeldkonten, die zum Bilanzstichtag ein Guthaben von **851.023,05 €** ausweisen.

3.4.5. Aktive Rechnungsabgrenzung

Diese Bilanzposition weist vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen aus, die in der folgenden Periode Aufwand bedeuten. Ziel ist es, Aufwendungen und Erträge den einzelnen Haushaltsjahren periodengerecht durch Abgrenzung zuzuordnen.

3.5. Passiva

3.5.1. Nettoposition

Die Nettoposition in Höhe von **5.515.577,25 €** stellt das „kommunale Eigenkapital“ dar, welches sich als Saldo aus der Aktivseite (Vermögen) und den Schulden (Fremdkapital) errechnet. Dieses untergliedert sich wiederum in die Positionen „Basis-Reinvermögen“, „Rücklagen“, „Jahresergebnis“ und „Sonderposten“.

Reinvermögen

Der Bilanzwert des Reinvermögens entsteht bei der Verrechnung der Vermögens- und Schuldenwerte und Sonderposten und beträgt zum Stichtag 01.01.2010 in der Eröffnungsbilanz **4.123.686,16 €**.

Sonderposten

Unter der Position Sonderposten werden empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse, Beiträge die im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen erhoben wurden, Gebühren aus Kostenüberdeckungen und sonstige Sonderposten zum Stichtag 01.01.2010 mit einem kumulierten Bilanzwert in Höhe von insgesamt **1.391.891,09 €** ausgewiesen.

Die Bilanzdarstellung erfolgt nach der Art des Sonderpostens, der nach der Herkunft bzw. des Verwendungszwecks gebildet wird, in „Investitionszuweisungen und -zuschüssen“, „Beiträge und ähnliche Entgelte“, „Gebührenaussgleich“, „Bewertungsausgleich“, „erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ und „sonstige Sonderposten“.

Erhaltene Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen für abnutzbare Vermögensgegenstände werden analog der Abschreibung, für die die Investitionszuweisungen und -zuschüsse empfangen wurden, über die jeweilige Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst und betragen zum Stichtag 01.01.2010 einen Bilanzwert von **966.363,59 €**.

War eine Zuordnung nicht oder nur mit hohem, unwirtschaftlichen Aufwand möglich werden die Sonderposten gem. des Hinweises des Landes Niedersachsen zur Inventur, Inventurvereinfachung und Bewertungsfragen (Stand 04.11.2009) über eine pauschale Nutzungsdauer von 30 Jahren aufgelöst.

Beiträge und ähnliche Entgelte

Die Bildung von Sonderposten für Beiträge resultiert daraus, dass Kommunen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge erheben dürfen. Der kumulierte Bilanzansatz in Höhe von **423.798,17 €** beinhaltet Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge, die gem. der vom Land Niedersachsen vorgegebenen Nutzungsdauer aufgelöst werden.

Gebührenaussgleich

Sonderposten für den Gebührenaussgleich beinhalten empfangene Gebührenüberdeckungen aus Benutzungsgebühren von öffentlichen Einrichtungen.

Der somit entstandene Gebührenüberschuss ist seitens der kommunalen Einrichtung nicht frei zu verwenden, sondern an den Gebührenzahler zu erstatten. Diese Verpflichtung zur späteren Rückführung des Überschusses an die Gebührenzahler wird als Sonderposten ausgewiesen.

Wert zum Stichtag 01.01.2010 = 0,00 €

Sonstige Sonderposten

Hierunter sind sämtliche Sonderposten auszuweisen, deren Sachverhalte in keiner der vorgenannten Bilanzpositionen zu verbuchen sind. Darunter fallen beispielsweise Sonderposten für den Kostenersatz für Haus- und Grundstücke (§ 8 NKAG), für die Ablösung von Einstellplätzen (§ 47a Niedersächsische Bauordnung - NBauO), für die Ablösung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§§ 135a bis 135c Baugesetzbuch – BauGB) sowie für Ausgleichsbeträge für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (§§ 154 und 155 BauGB).

Der Bilanzwert zum Stichtag 01.01.2010 von **1.729,33 €** beinhaltet Spenden für Investitionen.

3.5.2. Schulden

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Unter der Position Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Höhe von sind sämtliche Finanzvorfälle aufzuführen, bei denen die Gemeinde von einem Dritten Geldwerte, in der Regel gegen Entgelte in Form von Zinsen, überlassen wurden. Dabei handelt es sich gem. der gesetzlichen Vorgabe der NGO ausschließlich um Kredite, die für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Der Bilanzwert zum Stichtag 01.01.2010 = 0,00 €

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum Stichtag 01.01.2010 betragen **1.008,30 €** und ergeben sich aus vor dem Stichtag bereits erfassten Rechnungen deren Zahlungstermine nach dem Stichtag 01.01.2010 liegen. Diese Rechnungen resultieren überwiegend aus der Verpflichtung aus einem Kauf-, Werk-, Dienst- oder ähnlichem Vertrag.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bilanzposition der Sonstigen Verbindlichkeiten beinhaltet alle sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die nicht einem der vorgenannten Verbindlichkeitsposten zuzuordnen sind. Sie untergliedert sich in die Positionen „Durchlaufende Posten“, „Abzuführende Gewerbesteuer“, „Empfangene Anzahlungen“ und „Andere sonstige Verbindlichkeiten“.

Andere sonstige Verbindlichkeiten

Unter der Position andere sonstige Verbindlichkeiten ist ein Bilanzwert in Höhe von **456,28 €** verbucht, der nicht unter einer der vorgenannten Bilanzpositionen der sonstigen Verbindlichkeiten aufzuführen ist (u.a. Mietkautionen, durchlaufende Gelder). Dies sind unter anderem auch Beträge der Rechnungsabgrenzung, die als sonstige Verbindlichkeiten zur Buchung periodengerecht zugeordneter

Aufwendungen im Vorjahr eingestellt und deren Zahlung nach dem Stichtag 01.01.2010 erfolgt.

3.5.3. Rückstellungen

Die Rückstellungen in Höhe von **110.729,84 €** beinhalten gem. den Vorschriften der GemHKVO Beträge, die für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für ungewisse Verbindlichkeiten ermittelt wurden. Sie werden für periodengerecht verbuchte Verbindlichkeiten oder Aufwendungen gebildet, deren Fälligkeit oder deren Höhe aber noch ungewiss ist und ergänzen damit die Verbindlichkeiten des langfristigen Fremdkapitals.

Unter dieser Position sind „Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen“, „Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen“ und „Andere Rückstellungen“ enthalten.

Sämtliche Rückstellungen sind gem. GemHKVO mit dem Wert anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist.

Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Pensionsrückstellungen für aktive Beschäftigte, wie auch für Versorgungsempfänger, sind gem. GemHKVO für während der aktiven Beschäftigungszeit erworbene Ansprüche auf Versorgung periodengerecht zu bilden. Weitere Ansprüche, wie zum Beispiel aus der Beihilfe, sind ebenfalls als Rückstellung unter dieser Position auszuweisen.

Die Ansprüche der aktiven Beschäftigten und der Versorgungsempfänger bestehen grundsätzlich gegenüber der Kommune als Dienstherr, auch wenn eine Versorgungskasse zwischengeschaltet wurde. Die Berechnung der jeweiligen Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt jedes Jahr zum Stichtag 31.12. durch die Niedersächsische Versorgungskasse, indem der Barwert im Teilwertverfahren nach den Vorgaben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport für die Pensionsrückstellungen ermittelt und der Kommune mitgeteilt wird. Die Beihilferückstellungen sind mit einem ebenfalls vorgegebenen Hebesatz auf den ermittelten Barwert der Pensionsrückstellungen zu berechnen.

Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen

Die Bilanzposition der Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen weist einen Betrag von **9.196,39 €** aus und beinhaltet Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und geleistete Überstunden. Bei der Ermittlung der Rückstellungswerte wurden alle Mitarbeiter berücksichtigt.

Die Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit sind zum Stichtag 01.01.2010 nicht auszuweisen.

Eine Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub beträgt zum Stichtag 01.01.2010 = 7.485,12 €. Durch die gesetzlichen Vorgaben des Jahresanspruchs eines Mitarbeiters besteht eine Verpflichtung die dabei einen Aufwand für die Kommune darstellt, der dem jeweiligen Jahr periodengerecht zuzuordnen ist. Dabei wurden die tatsächlich nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage mit den durchschnittlichen Personalkosten je Arbeitstag berechnet.

Die Rückstellungen für geleistete Überstunden in Höhe von 1.711,27 € beinhalten alle zum Stichtag 01.01.2010 durch die Mitarbeiter der Gemeinde geleisteten Überstunden, ohne die Berücksichtigung eventuell vorhandener Minusstunden. Bereits geleistete Überstunden stellen eine Verpflichtung von Personalaufwand dar, der dem Entstehungsjahr periodengerecht zuzuordnen ist. Die zum Stichtag 01.01.2010 tatsächlich vorhandenen Überstunden wurden mit den durchschnittlichen Personalkosten berechnet.

Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Unter dieser Bilanzposition sind Rückstellungsbeträge im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen zu verbuchen, um die im Vorjahr angefallenen Finanzausgleichsleistungen und Steuern, deren Höhe noch nicht bekannt ist, zu verbuchen.

Rückstellungen für Kreisumlage:	53.200 €
Rückstellungen für Samtgemeindeumlage:	<u>44.800 €</u>
	98.000 €

Andere Rückstellungen

Unter der Bilanzposition andere Rückstellungen sind sämtliche Rückstellungen zu fassen, die nicht unter eine der vorgenannten Positionen zu verbuchen sind.
Übernahme kameraler Haushaltsreste Schulen = 3.533,45 €.

3.5.4. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passiven Rechnungsabgrenzungen resultieren aus der periodengerechten Rechnungsabgrenzung von Einnahmen, die die Kommune im Vorjahr erhalten hat und die erst für eine bestimmte Periode nach dem Stichtag 01.01.2010 Ertrag darstellt.

Die Gemeinde hat zum Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 passiven Abrechnungsposten in Höhe von 7.872,91 €.

4. Anlagen

4.1. Eröffnungsbilanz 2010 aus CIP – Stand 27.03.2012

4.2. Anlagenübersicht – Bilanzstruktur – 27.03.2012



Eröffnungsbilanz 2010

Aktiva

Seite : 1

erstellt von: DUN

erstellt am: 27.03.2012

Gemeinde 1 Blender

		Ist 2010	Ist Vorjahr
1	Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
1.1	Konzessionen	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	0,00	0,00
1.3	Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2	Sachvermögen	0,00	0,00
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
2.3	Infrastrukturvermögen	0,00	0,00
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	0,00	0,00
2.8	Vorräte	0,00	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
3	Finanzvermögen	109.277,40	0,00
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2	Beteiligungen	0,00	0,00
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	109.277,40	0,00
	1511000 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	32.252,25	0,00
	1591000 Kommunale Steuern und übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	77.025,15	0,00
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
3.8	Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
4	Liquide Mittel	851.023,05	0,00
	1721010 Rücklage/Sparbuch GKZ 1 - Voba 1150141	100.000,00	0,00
	1721011 Rücklage/Sparbuch GKZ 1 - Voba 11540142	744.882,72	0,00
	1721012 Rücklage/Sparbuch GKZ 1 - KSK 413063629	3.974,49	0,00
	1721013 Rücklage/Sparbuch GKZ 1 - Voba 11540123	1.709,56	0,00
	1724001 Sicherheitsleistungen - Sparbuch	456,28	0,00
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Summe AKTIVA	960.300,45	0,00



Eröffnungsbilanz 2010

Passiva

Seite : 1

erstellt von: DUN

erstellt am: 27.03.2012

Gemeinde

1 Blender

		Ist 2010	Ist Vorjahr
1	Nettoposition	938.233,12	0,00
1.1	Basis-Reinvermögen	938.233,12	0,00
1.1.1	Reinvermögen	938.233,12	0,00
	<i>2001000 Reinvermögen</i>	<i>938.233,12</i>	<i>0,00</i>
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag	0,00	0,00
1.2	Rücklagen	0,00	0,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.3	Bewertungsrücklage	0,00	0,00
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00	0,00
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
1.4	Sonderposten	0,00	0,00
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0,00
1.4.3	Gebührenaussgleich	0,00	0,00
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2	Schulden	1.464,58	0,00
2.1	Geldschulden	0,00	0,00
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.008,30	0,00
	<i>2511000 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen</i>	<i>1.008,30</i>	<i>0,00</i>
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	456,28	0,00



Eröffnungsbilanz 2010

Passiva

erstellt von: DUN

erstellt am: 27.03.2012

Gemeinde 1 Blender

		Ist 2010	Ist Vorjahr
2.5.1	Durchlaufende Posten	0,00	0,00
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	0,00	0,00
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
2.5.4	andere sonstige Verbindlichkeiten	456,28	0,00
	<i>2791000 Sonstige Verbindlichkeiten</i>	<i>456,28</i>	<i>0,00</i>
3	Rückstellungen	12.729,84	0,00
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	9.196,39	0,00
	<i>2821000 Sonstige Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub</i>	<i>7.485,12</i>	<i>0,00</i>
	<i>2822000 Sonstige Rückstellungen für geleistete Überstunden</i>	<i>1.711,27</i>	<i>0,00</i>
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	3.533,45	0,00
	<i>2891000 Andere Rückstellungen</i>	<i>3.533,45</i>	<i>0,00</i>
4	Passive Rechnungsabgrenzung	7.872,91	0,00
	<i>2901000 Passive Rechnungsabgrenzung</i>	<i>7.872,91</i>	<i>0,00</i>
	Summe PASSIVA	960.300,45	0,00



Anlagenbuchführung Anlagenübersicht

erstellt am: 27.03.2012 / 07:36:46
 erstellt von: Herr Dunker
 erstellt für: 01 Blender
 Haushaltsjahr: 2010

Eingeschränkt auf: Alle Anlagennummern

Anlagevermögen sortiert nach FIBU-Bilanzstruktur	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte										Entwicklung der Abschreibungen		Buchwerte	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haus- haltjahr	Abgänge im Haus- haltjahr	Umbuchung im Haus- haltjahr	Stand am 31.12. des Haushalts- jahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschrei- bung im Haushalts- jahr	Auflösungen (kumulierte Abschreibungen für Abgänge)	Zuschrei- bung im Haushalts- jahr	Stand am 31.12. des Haushalts- jahres	Stand am 31.12. des Haus- haltjahres	-EURO-	-EURO-	
	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
1 Immaterielles Vermögen	0,00	42.000,00	0,00	0,00	42.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	42.000,00	0,00	0,00	
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	42.000,00	0,00	0,00	42.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	42.000,00	0,00	0,00	
2 Sachvermögen	6.797.570,74	52.517,34	0,00	0,00	6.850.088,08	2.174.643,76	0,00	0,00	0,00	2.174.643,76	4.675.478,66	4.622.961,32	0,00	
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	431.372,68	0,00	0,00	0,00	431.372,68	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	431.372,68	431.372,68	0,00	
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.756.871,58	0,00	0,00	0,00	1.756.871,58	223.517,20	0,00	0,00	0,00	223.517,20	1.533.354,38	1.533.354,38	0,00	
2.3 Infrastrukturvermögen	4.325.589,36	7.763,20	0,00	0,00	4.333.352,56	1.729.091,00	0,00	0,00	0,00	1.729.091,00	2.604.261,56	2.586.489,36	0,00	
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	115.280,73	0,00	0,00	0,00	115.280,73	76.321,74	0,00	0,00	0,00	76.321,74	38.958,99	38.958,99	0,00	
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	168.456,39	43.326,14	0,00	0,00	211.782,53	145.713,82	0,00	0,00	0,00	145.713,82	66.103,05	22.776,91	0,00	
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	1.428,00	0,00	0,00	1.428,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.428,00	0,00	0,00	
3 Finanzvermögen	52.382,81	0,00	0,00	0,00	52.382,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	52.382,81	52.382,81	0,00	
3.4 Ausleihungen	52.382,81	0,00	0,00	0,00	52.382,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	52.382,81	52.382,81	0,00	
Summe AKTIVA	6.849.953,55	94.517,34	0,00	0,00	6.944.470,89	2.174.643,76	0,00	0,00	0,00	2.174.643,76	4.769.881,47	4.675.344,13	0,00	
1 Nettosition	2.834.823,20	0,00	0,00	0,00	2.834.823,20	1.414.703,91	0,00	0,00	0,00	1.414.703,91	1.391.891,09	1.391.891,09	0,00	
1.4 Sonderposten	2.834.823,20	0,00	0,00	0,00	2.834.823,20	1.414.703,91	0,00	0,00	0,00	1.414.703,91	1.391.891,09	1.391.891,09	0,00	
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.860.141,15	0,00	0,00	0,00	1.860.141,15	865.549,36	0,00	0,00	0,00	865.549,36	966.363,59	966.363,59	0,00	
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	972.447,23	0,00	0,00	0,00	972.447,23	548.649,06	0,00	0,00	0,00	548.649,06	423.798,17	423.798,17	0,00	
1.4.5 Sonstige Sonderposten	2.234,82	0,00	0,00	0,00	2.234,82	505,49	0,00	0,00	0,00	505,49	1.729,33	1.729,33	0,00	
Summe PASSIVA	2.834.823,20	0,00	0,00	0,00	2.834.823,20	1.414.703,91	0,00	0,00	0,00	1.414.703,91	1.391.891,09	1.391.891,09	0,00	

Legende: Alle währungsrelevanten Werte in EUR



Landkreis Verden

Bericht
über die Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz
der Gemeinde Blender

zum 01.01.2010

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Verden
Az.: 14.50.07

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 GEGENSTAND DER PRÜFUNG.....	4
2 GRUNDLAGEN, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG.....	4
2.1 GRUNDLAGEN.....	4
2.2 ART UND UMFANG.....	5
3 ERÖFFNUNGSBILANZ.....	6
3.1 BILANZ.....	6
4 PRÜFUNG DER AKTIVEN BILANZPOSTEN.....	9
4.1 SACHVERMÖGEN.....	9
4.1.1 <i>Unbebaute und bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten und bebauten Grundstücken.....</i>	<i>9</i>
4.1.2 <i>Infrastrukturvermögen.....</i>	<i>10</i>
4.1.3 <i>Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....</i>	<i>10</i>
4.1.4 <i>Betriebs- und Geschäftsausstattung.....</i>	<i>10</i>
4.2 FINANZVERMÖGEN.....	10
4.3 LIQUIDE MITTEL.....	10
5 PRÜFUNG DER PASSIVEN BILANZPOSTEN.....	11
5.1 NETTOPOSITION.....	11
5.1.1 <i>Basis-Reinvermögen.....</i>	<i>11</i>
5.1.2 <i>Sonderposten.....</i>	<i>11</i>
5.2 SCHULDEN UND VERBINDLICHKEITEN.....	12
5.2.1 <i>Geldschulden.....</i>	<i>12</i>
5.2.2 <i>Verbindlichkeiten.....</i>	<i>12</i>
5.3 RÜCKSTELLUNGEN.....	13
5.3.1 <i>Rückstellungen für Resturlaub und Mehrarbeitsstunden.....</i>	<i>13</i>
5.3.2 <i>Rückstellungen Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse.....</i>	<i>13</i>
5.3.3 <i>Andere Rückstellungen.....</i>	<i>13</i>
5.4 PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG.....	14
6 PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN ZUM ANHANG.....	14
7 BESCHEINIGUNG UND BESTÄTIGUNGSVERMERK.....	15

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AltTZG	Altersteilzeitgesetz
AO	Abgabenordnung
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AZ	Aktenzeichen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
EÖB	Eröffnungsbilanz
EStG	Einkommensteuergesetz
gem.	gemäß
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftsrechtlicher Vorschriften
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
i. H. v.	in Höhe von
KAR	Kassenausgabereist
KER	Kasseneinnahmerest
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKPA	Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
NVK	Niedersächsischen Versorgungskasse
PRAP	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
RPA	Rechnungsprüfungsamt
s.	siehe
SG	Samtgemeinde
sog.	sogenannten
SoPo	Sonderposten
TZ	Textziffer

1 Gegenstand der Prüfung

Seit dem 01.01.2010 wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Blender nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) bzw. seit dem 01.11.2011 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) geführt.

Für das Haushaltsjahr 2010 hat das Hauptorgan der Körperschaft gem. Art. 6 Abs. 8 S. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausRNeuOG) eine Erste Eröffnungsbilanz zu beschließen. Sie unterliegt der Rechnungsprüfung gem. Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG.

Die Rechnungsprüfung und damit auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt gem. §§ 119 und 120 NGO/§§ 153 Abs. 3, 155 und 156 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden.

Auf Wunsch der Gemeinde Blender wurde ab März 2011 eine begleitende Prüfung zur Aufstellung der EÖB durch das RPA durchgeführt. Die danach erstellte EÖB zum 01.01.2010 nebst Anhang und einschließlich der Anlagen zum Anhang wurde am 26.10.2012 vorgelegt. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der EÖB einschließlich des hierzu aufgestellten Anhangs wurde vom Gemeindedirektor am 21.11.2012 bestätigt. Die Wiedergabe der EÖB erfolgt unter TZ 3.1; S. 6 bis 8.

Die EÖB spiegelt das Ergebnis der Inventur wider, im Rahmen derer das gesamte Vermögen und die Schulden der Gemeinde Blender nach kaufmännischen Maßstäben erfasst, bewertet und ausgewiesen wird.

2 Grundlagen, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Grundlagen

Für die Aufstellung der ersten EÖB gelten die Vorschriften der NGO und der GemHKVO zur Bilanz entsprechend, soweit nicht in Artikel 6 Abs. 8 Sätze 3 bis 5 und in Abs. 11 GemHausRNeuOG Sonderregelungen getroffen sind.

Spezielle Regelungen zur EÖB finden sich in

- o § 96 Abs. 4 NGO (Nachweis des Vermögens und Wertansätze),
- o §§ 37 und 38 GemHKVO (Inventar und Inventur),
- o §§ 42 bis 47 GemHKVO (Bewertung des Vermögens und der Schulden),
- o §§ 48 und 49 GemHKVO (Gliederung und Rechnungsabgrenzungsposten) und
- o §§ 60 und 61 GemHKVO (erste EÖB).

Die rechtlichen Bestimmungen werden ergänzt bzw. konkretisiert durch die

- o Anwendung der allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze,
- o Bewertungsrichtlinie der Samtgemeinde Thedinghausen vom 17.05.2011,
- o vom MI herausgegebenen Hinweise, insbesondere
 - o zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung und zu Bewertungsfragen im Rahmen der ersten EÖB,
 - o zur Verfahrensbeschreibung und Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten auf das doppische Buchungsgeschäft und
 - o der AG Umsetzung Doppik zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen.

2.2 Art und Umfang

Der Prüfauftrag ist durch Artikel 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG gegeben. Die Prüfung der vorgelegten EÖB der Gemeinde Blender erfolgte auf der Grundlage der Bestimmungen des GemHausRNeuOG sowie der §§ 60 und 61 GemHKVO. Aufgabe des RPA ist es, die EÖB im Rahmen der pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang der Prüfung waren darauf ausgerichtet, ob

- in der EÖB das Vermögen richtig und vollständig nachgewiesen wurde (§ 120 Abs. 1 Nr. 4 NGO),
- bei der Erstellung der EÖB die übergeleiteten Buchungsvorgänge vom kameralen in das doppelte Rechnungswesen sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden (§ 120 Abs. 1 Nr. 2 NGO),
- die Verbindlichkeiten und die Rückstellungen korrekt ausgewiesen wurden und
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) nach § 100 Abs. 1 NGO eingehalten wurden.

Die Prüfung hat sich unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit, der Wirtschaftlichkeit der Prüfung und des Fehlerrisikos grundsätzlich auf Stichproben beschränkt. Die Prüfung wurde jedoch so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die EÖB mit Anhang vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Blender berücksichtigt worden. Die Prüfung umfasste auch die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der EÖB.

Die Bilanzpositionen wurden im Regelfall zunächst einer Systemprüfung und einer Plausibilitätskontrolle unterzogen.

Das RPA hat die Bewertung und Erfassung des unbeweglichen Vermögens, der Rückstellungen sowie die Übernahme der Bestände und Reste der kameralen Haushaltsdaten aus der Jahresrechnung 2009 in die EÖB zum 01.01.2010, von Ausnahmen abgesehen, vollständig geprüft.

Auf Abweichungen zum tatsächlich praktizierten Erfassungs- und Bewertungsverfahren sowie auf Unrichtigkeiten und Verstöße wird grundsätzlich hingewiesen.

Die Prüfungsdurchführung wurde von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kämmerei/Kasse durch eine umfassende Auskunftsbereitschaft und gute Zusammenarbeit jederzeit konstruktiv unterstützt.

Soweit sich Änderungsbedarfe im laufenden Prüfungsverfahren ergeben haben, wurden diese unverzüglich vor Ort umgesetzt.

Hinweis:

Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der ersten EÖB eine Bilanzposition, ausgenommen das Reinvermögen, zu Unrecht nicht angesetzt oder mit einem unzutreffenden Wert versehen worden ist, so wird, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt, der unterlassene Ansatz in der späteren (Schluss-)Bilanz nachgeholt oder der Wertansatz berichtigt.

Das gilt nach § 61 Abs. 2 Satz 4 GemHKVO nicht für die Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen für die erste EÖB.

Eine Berichtigung kann nach § 61 Abs. 3 GemHKVO letztmals im vierten der EÖB folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden.

3 Eröffnungsbilanz

3.1 Bilanz

Eröffnungsbilanz 01.01.2010		Ansatz
AKTIVA		
1.	Immaterielles Vermögen	0,00
1.1	Konzession	0,00
1.2	Lizenzen	0,00
1.3	Ähnliche Rechte	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuwendungen	0,00
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00
2.	Sachvermögen	4.622.961,32
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	431.372,68
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.533.354,38
2.3	Infrastrukturvermögen	2.596.498,36
2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	38.958,99
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	22.776,91
2.8	Vorräte	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00
3.	Finanzvermögen	161.660,21
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
3.2	Beteiligungen	0,00
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00
3.4	Ausleihungen	52.382,81
3.5	Wertpapiere	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	109.277,40
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
4.	Liquide Mittel	851.023,05
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme Aktiva		5.635.644,58

Bericht über die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der Gemeinde Blender

PASSIVA		
1.	Nettoposition	5.515.577,25
1.1	Basis-Reinvermögen	4.123.686,16
1.1.1	Reinvermögen	4.123.686,16
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00
1.2	Rücklagen	0,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlich. Ergebnisses	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.2.4	Sonstige Rücklagen	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00
1.4	Sonderposten (SOPO)	1.391.891,09
1.4.1	SOPO Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände	966.363,59
1.4.2	SOPO Beiträge und ähnliche Entgelte	423.798,17
1.4.3	SOPO Gebührenaussgleich	0,00
1.4.4	SOPO Bewertungsausgleich	0,00
1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00
1.4.6	Sonstige Sonderposten	1.729,33
2.	Schulden und Verbindlichkeiten	1.464,58
2.1	Geldschulden	0,00
2.1.1	Anleihen	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.008,30
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00
2.4.1	Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen	0,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00
2.5.1	Durchlaufende Posten	0,00
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	456,28

Bericht über die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der Gemeinde Blender

3.	Rückstellungen	110.729,84
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00
	davon Versorgungsrückstellungen	0,00
	und Beihilferückstellungen	0,00
3.2	Rückstellungen für Resturlaub und Mehrarbeitsstunden	9.196,39
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
3.4	Rückstellungen für Rekultivierung / Nachsorge von AbfalldPONien	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.6	Rückstellungen Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	98.000,00
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	3.533,45
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	7.872,91
	Bilanzsumme Passiva	5.635.644,58

4. Prüfung der aktiven Bilanzposten

Immaterielles Vermögen, Sachvermögen, Finanzvermögen

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das bewertete Vermögen der Gemeinde Blender ausgewiesen.

Dazu zählen die immateriellen Vermögensgegenstände wie Konzessionen, Lizenzen u. ä., das Sachvermögen (die unbebauten und bebauten Grundstücke, das Infrastrukturvermögen wie z. B. Straßen, Maschinen und technische Anlagen sowie Fahrzeuge der Gemeinde) und das Finanzvermögen (Beteiligungen sowie öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde).

Diese Seite repräsentiert die Mittelverwendung bzw. das historisch vorhandene Vermögen.

Die Gemeinde Blender verfügt über kein immaterielles Vermögen.

4.1 Sachvermögen

4.622.961,32 €

(Bilanzposition 2.)

Das Sachvermögen dient der Gemeinde zur dauerhaften Erfüllung ihrer Aufgaben und stellt den größten Bilanzposten der Eröffnungsbilanz dar.

Aus dem Bereich des Sachvermögens wurden mit den unbebauten und bebauten Grundstücken, dem Infrastrukturvermögen, den Maschinen und technischen Anlagen sowie den Fahrzeugen der Gemeinde und der Betriebs- und Geschäftsausstattung fünf größere Bilanzpositionen einer ausführlicheren Prüfung unterzogen.

Das RPA hat die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Sachvermögens anhand zahlreicher Stichproben geprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Es ist davon auszugehen, dass alle Vermögensgegenstände der Gemeinde mit hinreichender Sicherheit erfasst und in der Bilanz ausgewiesen sind. Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Bewertung ergeben. Die Art und Höhe der Bewertung der Vermögensgegenstände entspricht den bestehenden Bestimmungen.

4.1.1 Unbebaute und bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten und bebauten Grundstücken

1.964.726,06 €

(Bilanzpositionen 2.1 und 2.2)

Der Bestand an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wurde aus dem Liegenschaftskataster ermittelt. Auf dieser Grundlage ist die vollständige Erfassung aller im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke sichergestellt.

Auf den bebauten Grundstücken befinden sich Gebäude wie insbesondere Kindergärten, Feuerwehrgerätehäuser, Sport- und Freizeitgebäude sowie sonstige Dienst- und Betriebsgebäude.

Der Ansatz der Vermögensgegenstände erfolgte mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen.

Konnte dieser Wert nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, so wurde der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am 01.01.2010 als Anschaffungs- oder Herstellungswert angesetzt.

4.1.2 Infrastrukturvermögen 2.596.498,36 €(Bilanzposition 2.3)

Zu dem unbeweglichen Sachanlagevermögen zählt auch das Infrastrukturvermögen. Es umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion für den öffentlichen Gemeindegebrauch bestimmt sind (insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen, Brücken und Tunnel, Straßenbeleuchtung, Schilder usw.).

Die Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens erfolgte in verschiedenen Abschnitten: Die im Eigentum der Gemeinde stehenden Straßen wurden wie die Grundstücke über das Liegenschaftskataster ermittelt. Die Bewertung nahm die Gemeinde anhand einer Auswertung der Vermögenshaushalte der letzten 30 Jahre vor. Straßen und Wege, die in diesem Zeitraum nicht gebaut bzw. erneuert wurden, sind zwar erfasst, mussten aber nicht separat bewertet werden, da sie abgeschrieben sind.

4.1.3 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 38.958,99 €(Bilanzposition 2.6)

Es entfallen 31.969,00 € auf Fahrzeuge des Bauhofs.

Den Maschinen und technischen Anlagen werden 6.989,99 € zugerechnet.

4.1.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung 22.776,91 €(Bilanzposition 2.7)

Hierzu zählen insbesondere die Innen- und Außeneinrichtungen der Kindergärten, Büroeinrichtungen und Werkzeuge.

4.2 Finanzvermögen 161.660,21 €(Bilanzposition 3.)

Neben den Ausleihungen an die Kreisbaugesellschaft (2.300,81 €) und die Kapitaleinlage beim Trinkwasserverband Verden (50.082,00 €) sind unter dem Finanzvermögen der Gemeinde Blender noch die Forderungen (109.277,40 €) zusammengefasst.

Ausgangswert für die Bilanzierung der Forderungen waren die Kassenreste aus dem geprüften kameralen Jahresabschluss 2009.

Die Gemeinde Blender hat zum Bilanzstichtag Forderungen öffentlich-rechtlicher Art aus Dienstleistungen wie z. B. nicht gezahlte Kindergartengebühren. Hierunter fällt auch der ziemlich hohe Betrag der nicht bezahlten Nachforderungszinsen für die Gewerbesteuer (27.986,18 €).

Bei den kommunalen Steuern (Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B und die Hundesteuer) sind zum Bilanzstichtag zusammen 77.025,15 € offen. Der Hauptanteil liegt hier bei der Gewerbesteuer.

4.3 Liquide Mittel 851.023,05 €(Bilanzposition 4.)

Unter den liquiden Mitteln sind der Bar- sowie die Kontenbestände der Gemeinde mit einem Guthaben in Höhe von insgesamt 851.023,05 € nachgewiesen. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

5 Prüfung der passiven Bilanzposten

Die Passivseite der Bilanz repräsentiert die Mittelherkunft. Sie weist Verbindlichkeiten, Rückstellungen und das Eigenkapital der Gemeinde Blender aus.

5.1 Nettoposition

5.515.577,25 €

(Bilanzposition 1.)

Die Nettoposition stellt das kommunale Eigenkapital der Gemeinde Blender dar und wird dort als Differenz zwischen dem Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz und den Schulden auf der Passivseite errechnet. Die Nettoposition gliedert sich in die Posten Basis-Reinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis und Sonderposten (SoPo).

5.1.1 Basis-Reinvermögen

(Bilanzposition 1.1)

4.123.686,16 €

Das Basis-Reinvermögen gliedert sich in die Bilanzpositionen Reinvermögen und evtl. Sollfehlbetrag aus dem letzten kamerale Abschluss.

5.1.1.1 Reinvermögen

(Bilanzposition 1.1.1)

4.123.686,16 €

Bei dem Reinvermögen handelt es sich um eine Restgröße, die als Ergebnis der Differenz aus Vermögen und Schulden entsteht.

Es wurde hier mathematisch korrekt ermittelt.

5.1.2 Sonderposten

1.391.891,09 €

(Bilanzposition 1.4)

Sonderposten stellen eine besondere Position dar, da sie hinsichtlich der erhaltenen Zuschüsse ohne Rückzahlungsverpflichtung zum Teil Eigenkapitalcharakter und hinsichtlich des Gebührenausgleichs zum Teil Fremdkapitalcharakter haben.¹

Zur Ermittlung der Zuwendungen hat die Gemeinde die Rechnungsergebnisse ihrer kamerale Jahresabschlüsse seit 1983 aufbereitet.

5.1.2.1 Sonderposten: Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände

966.363,59 €

(Bilanzposition 1.4.1)

Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von Investitionen bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen eine besondere Bedeutung zu. Um diese Zuwendungen bilanziell abbilden zu können, werden SoPo gebildet. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der SoPo auf der Passivseite als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde. Da der SoPo parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst wird, wird somit der Aufwand aus den Abschreibungen entsprechend der tatsächlichen Belastung korrigiert.

Die Höhe der Zuweisungen und Zuschüsse wurde vom RPA im Rahmen der Erfassung und Bewertung des Sachvermögens stichprobenweise mit geprüft.

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Bilanzierung ergeben.

¹ KGSt; ABC Neues Haushaltsrecht, S. 63

5.1.2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten 423.798,17 €**(Bilanzposition 1.4.2)**

Dieser Bilanzposten bildet Abwasserbeiträge nach dem Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) ab, die die Gemeinde als Aufwandsersatz für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erheben darf.

Die Werte wurden ordnungsgemäß nachgewiesen.

5.1.2.3 Sonstige Sonderposten 1.729,33 €**(Bilanzposition 1.4.6)**

Hier handelt es sich um eine zweckgebundene Spende für eine Investition.

Der Wert wurde ordnungsgemäß nachgewiesen.

5.2 Schulden und Verbindlichkeiten 1.456,58 €**(Bilanzposition 2)****5.2.1 Geldschulden**

Die Gemeinde Blender hat zum Bilanzstichtag keine Geldschulden!

5.2.2 Verbindlichkeiten**5.2.2.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 1.008,30 €****(Bilanzposition 2.3)**

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um zwei noch zu erbringende Zahlungen an Dritte, die sich aufgrund von erbrachten Lieferungen und Leistungen ergeben. Die Werte wurden ordnungsgemäß nachgewiesen.

5.2.2.2 Andere sonstige Verbindlichkeiten**(Bilanzposition 2.5.4)****456,28 €**

Unter dieser Bilanzposition werden die saldierten kameralen Vorschuss- und Verwahrgelder dargestellt.

Es handelt sich bei dem eingestellten Betrag um die Verwahrung von zwei Sicherheitsbeträgen anlässlich von Baumaßnahmen der Gemeinde.

Die im letzten kameralen Haushalt als Vorschüsse und Verwahrgelder behandelten Beträge wurden im saldierten Ergebnis in richtiger Höhe in die EÖB übertragen.

5.3 Rückstellungen 110.729,84 €**(Bilanzposition 3)****5.3.1 Rückstellungen für Resturlaub und Mehrarbeitsstunden** 9.196,39 €**(Bilanzposition 3.2)**

Es handelt sich bei dieser Bilanzposition um durch Vorleistungen der Beschäftigten verursachte Personalaufwendungen, die aufgrund des Periodisierungsprinzips dem Haushaltsjahr zugeordnet werden, in dem sie erbracht worden sind.

Aufwendungen für nicht genommenen Urlaub und Aufwendungen für Zeitguthaben (Überstunden/Mehrarbeitszeiten) erfüllen den Rückstellungstatbestand als ungewisse Verbindlichkeiten. Somit sind Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und die Zeitguthaben gemäß § 43 GemHKVO zu bilden, ohne ausdrücklich in der dortigen Aufzählung genannt zu sein.

Der Wertansatz der Bilanzposition erfolgte ordnungsgemäß.

5.3.2 Rückstellungen Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse 98.000,00 €**(Bilanzposition 3.6)**

Im Rahmen des Finanzausgleichs fallen hierunter die von kreisangehörigen Gemeinden zu zahlende Kreisumlage und Samtgemeindeumlage.

Gem. § 95 Abs. 2 NGO i. V. m. § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO sind für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs Rückstellungen zu bilden. Es handelt sich somit um eine Pflichtrückstellung.

Prüfungsseitig wird die von der Gemeinde Blender gewählte Ermittlungsmethode nicht beanstandet.

Gem. § 44 Abs. 5 GemHKVO soll die angewandte Bewertungsmethode in den Folgejahren beibehalten werden.

Die Kostenschätzung war nachvollziehbar, so dass die Beträge korrekt in die Eröffnungsbilanz eingestellt wurden.

5.3.3 Andere Rückstellungen 3.533,45 €**(Bilanzposition 3.8)**

Der hier eingestellte Betrag stellt die im letzten kameralen Haushaltsjahr gebildeten Haushaltsausgabereste für die von der Gemeinde Blender erteilten Aufträge an Dritte dar, die jedoch am Ende des Haushaltsjahres noch nicht durch eine Leistung und Lieferung des Dritten erfüllt wurden.

Eine Zahlungsverpflichtung (Rechnung liegt nicht vor) ist bisher nicht entstanden.

Dies bedingt eine Überleitung des Anspruches auf Leistung und Lieferung gegenüber Dritten ins NKR.

Der Betrag ist in der Bilanzposition „Andere Rückstellungen“ auszuweisen. Die Vorgehensweise dient einer pragmatischen Überleitung der kameral gebildeten Haushaltsreste im Verwaltungshaushalt auf das doppelte Rechnungswesen.

Sie ist nur einmalig im Rahmen der Überleitung anzuwenden.

Die Beträge ergeben sich nachvollziehbar aus dem letzten kameralen Abschluss und wurden korrekt in die Eröffnungsbilanz eingestellt.

5.4 Passive Rechnungsabgrenzung

7.872,91 €

(Bilanzposition 4.)

PRAP sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, wobei der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag anfällt.

Es handelt sich hierbei um Vorgänge, die im letzten kameralen Haushaltsjahr liquiditätswirksam sind, deren Ergebnisbetrag jedoch in einen anderen Abrechnungszeitraum gehört.

PRAP werden gebildet, um eine periodengerechte Erfolgsermittlung zu gewährleisten, sie stellen eine Art Verbindlichkeit dar. Durch zeitliche und sachliche Abgrenzung werden die Abgrenzungsposten im Geschäftsjahr heraus und anderen Geschäftsjahren zugerechnet.

Die im letzten kameralen Abschluss verbuchten sog. Ist-Vorgriffe (Einzahlungen) wurden korrekt in die EÖB übertragen.

6 Prüfungsfeststellungen zum Anhang

Die Gemeinde Blender hat ihre EÖB in einem Anhang zu erläutern.

Dem Anhang der Ersten Eröffnungsbilanz sind gem. § 100 Abs. 3 NGO eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (sog. Anlagen zum Anhang) beizufügen. In den Anhang werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dazu zählen insbesondere die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und evtl. Abweichungen davon.

Der Funktion des Anhangs wurde in ausreichendem Maße nachgekommen. Die Anlagen zum Anhang sind ordnungsgemäß erstellt worden.

7 Bescheinigung und Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der Gemeinde Blender geprüft.

Zur Prüfung lag die Eröffnungsbilanz mit dem Anhang vor. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis umfangreicher Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. In die Prüfung wurden das Inventar sowie die Belege und die Angaben über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Blender zum 01.01.2010 entspricht nach der pflichtgemäßen Prüfung durch das RPA des Landkreises Verden den gesetzlichen Vorschriften und bildet die Vermögens-, Finanz- und Schuldenlage der Gemeinde Blender zutreffend ab.

Verden(Aller), 25.02.2013



Ehlers



Strüßmann



Rabe

Gemeinde Blender

Beschlussvorlage

öffentlich
 nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 3 S/3/449-06/3	Datum 22.03.2013	Drucksachen Nr. B.3.17.82
---	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	18.04.2013	7				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Gewährung eines Kostenausgleichs an den Waldkindergarten der Gemeinde Schwarme

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Blender beschließt, der Gemeinde Schwarme einen Kostenausgleich für ein Kind aus der Gemeinde Blender für einen Kindergartenplatz im Waldkindergarten Schwarme für die Monate Juni und Juli 2013 in Höhe von monatlich 104,00 € zu gewähren.

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Sachverhalt:

Mit Schreiben v. 19.03.2013 teilte die Gemeinde Schwarme mit, dass ein Kind aus der Gemeinde Blender ab dem 01.04.2013 im Waldkindergarten Schwarme betreut wird und bittet nun um einen Kostenausgleich für die Zeit vom 01.04. - 31.07.2013 für die Aufnahme des gemeindenfremden Kindes.

Die Zahlung solch eines Kostenausgleichs beruht auf einer gemeinsamen Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen über Ausgleichszahlungen für die Aufnahme gemeindefremder Kinder.

Da das Kind mit Aufnahme zum 01.04. das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zahlt für die Monate April und Mai die Samtgemeinde Thedinghausen gemäß Beschluss des Samtgemeinderates v. 30.08.2006 die monatlichen Kosten v. 104 €. Die Gemeinde Blender ist demnach für die Monate Juni und Juli für die Zahlung des Kostenausgleichs zuständig.

Demnach belaufen sich die Kosten für zwei Monate auf insgesamt 208 €. Die Mittel stehen bei Produktsachkonto 36501.4452 zur Verfügung.

Es ist davon auszugehen, dass das Kind auch im kommenden Kindergartenjahr 2013/2014 den Waldkindergarten in Schwarme besuchen wird. Hier wird zu gegebener Zeit ein neuer Antrag der Gemeinde Schwarme folgen.

Es wird auf das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - SGB VIII- hingewiesen, demnach haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten der verschiedenen Träger zu wählen.

Der GD

J. U. 





Gemeinde Blender

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen S/1/022-01 u. S/1/742-02/1	Datum 12.03.2013	Drucksachen Nr. B. 1. 17. 79
---	----------------------------	--

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat Blender	17.04.2013	8				

Übertragung der Zuständigkeit für Tourismusangelegenheiten

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Blender überträgt die Zuständigkeit für Tourismusangelegenheiten gem. § 98 Abs. 1 S. 2 NKomVG auf die Samtgemeinde Thedinghausen.

Sachverhalt:

Seit dem Jahre 2007 ist die Samtgemeinde Thedinghausen Gesellschafterin der Mittelweser-touristik GmbH in Nienburg. Die Samtgemeinde Thedinghausen hat sich damit unter dem Dach der Mittelweser-Touristik GmbH als offizielle Reiseregion im Land Niedersachsen positioniert. Durch die Marketingaktivitäten der Mittelweser-Touristik GmbH mit den Produktlinien Landidylle, Rädlerparadies und Wassererlebnis und die Förderung überregionaler Einzelprodukte ist der Wirtschaftsfaktor Tourismus in der Samtgemeinde Thedinghausen in den letzten Jahren ständig weiter ausgebaut worden.

Bei den Tourismusangelegenheiten handelt es sich um freiwillige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie werden freiwillig übernommen, d. h. die Gemeinde ist frei in Ihrer Entscheidung über das „Ob“ und das „Wie“ der Aufgabenerfüllung.

Touristisches Highlight und damit Leuchtturmprojekt für alle Mitgliedsgemeinden ist das direkt am Weser-Radweg gelegene Schloss Erbhof mit angrenzendem Baumpark in der Gemeinde Thedinghausen, aber auch die touristischen Angebote in den Mitgliedsgemeinden sollen weiter entwickelt und gefördert werden.

Die von der Samtgemeinde Thedinghausen getätigten Investitionen für die touristische Infrastruktur (z.B. Rundweg im Baumpark, Radwegebeschilderung, Infotafeln an der Blender-Tour) sind sowohl für die einheimische Bevölkerung und Gäste als auch für potenzielle Neubürger sehr attraktiv und könnten sich als Standortvorteil erweisen.

Das einheitliche Erscheinungsbild (Corporate Design) der Samtgemeinde Thedinghausen mit dem Löwen-Logo , das sich jetzt bereits in der Produktlinie mit Infobroschüre, Flyer Löwen-spur, Flyer Schloss Erbhof, Flyer Gästeführungen, Repräsentationsmappen, Kugelschreiber, Infotafel/Zimmernachweis am Parkplatz gegenüber dem Rathaus u.a. wieder findet, sollte zukünftig beibehalten werden.

Bei gemeindlichen Projekten könnte die Individualität der Mitgliedsgemeinden durch die Aufnahme des Gemeindewappens neben dem Löwen-Logo wie z.B. beim neuen Flyer „Die Blender-Tour“ hervorgehoben werden.

Selbstverständlich erfolgt bei der Entwicklung neuer touristischer Angebote eine Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden.

In den letzten Jahren wurden die Tourismusaufgaben bereits in Übereinstimmung mit den Mitgliedsgemeinden von der Samtgemeinde übernommen. Die erforderlichen finanziellen Mittel wurden im Etat der Samtgemeinde Thedinghausen bereit gestellt. Eine formale Übertragung der Zuständigkeit ist bisher jedoch nicht erfolgt und sollte auch im Hinblick auf die Beantragung von EU-Fördermitteln nachgeholt werden.

Aus den vorgenannten Gründen wird deshalb die Übertragung der Zuständigkeit auf die Samtgemeinde vorgeschlagen.

Der Gemeindedirektor



Fre / 12.3.
Dö

Gemeinde Blender

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen Amt 4 / B/4/671-21	Datum 27.02.2013	Drucksachen Nr. B. 4. 17. 77
---	----------------------------	--

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat Blender	18.04.2013	10				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB für den Neubau eines Stallgebäudes für Mastschweineplätze und Güllebehälter in Blender – Oiste, Am Schlichtenweg

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Blender erteilt gem. § 36 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 1 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Stallgebäudes mit 1.836 Mastschweineplätzen und eines Güllebehälters (1.773 m³) in Blender – Oiste, Am Schlichtenweg, auf dem Flurstück 93/3, der Flur 3, der Gemarkung Oiste.

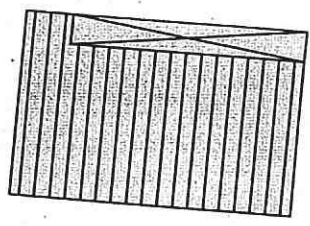
Der Rat stellt fest, dass die gesicherte Erschließung für das Projekt voraussichtlich nicht gesichert ist und bittet den Landkreis Verden um Prüfung der gesicherten Erschließung.

Sachverhalt:

Herr Henner Meyer, Oister Laake 8, 27337 Blender, hat einen entsprechenden Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für das obige Projekt eingereicht. Der Landkreis Verden hat die Gemeinde Blender angeschrieben mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme. Das Vorhaben ist im vereinfachten Verfahren zu prüfen (§ 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Aus dem beigegeführten Lageplan ist der Standort und das Bauvorhaben ersichtlich. Weiter ist noch ein Auszug aus der Betriebsbeschreibung beigegeführt, dadurch hat man einen Überblick über die Größe des Betriebes und die Tierzahlen. Bei dem Betrieb handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben, so dass grundsätzlich im Außenbereich die Anlagen zulässig sind. Im Flächennutzungsplan ist landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt, so dass der Flächennutzungsplan dem Vorhaben nicht entgegensteht. Immissionschutzrechtliche Probleme sind nicht zu erwarten, da die nächsten Wohnhäuser doch recht weit entfernt stehen. Der Antragsteller hat daher auf die Anfertigung eines Geruchsgutachtens verzichtet. Der Landkreis Verden hat zu prüfen, ob er ein Gutachten vorlegen muss.

73.2



Flächenberechnung	Bepflanzung
Schweinemaststall	2324,00 m ²
Verladerampe	6,00 m ²
Gülesilo	418,00 m ²
Gülleladeplatz	24,00 m ²
Hofbefestigung	890 m ² x 0,60 = 534,00 m ²
Gesamt	3306,00 m²

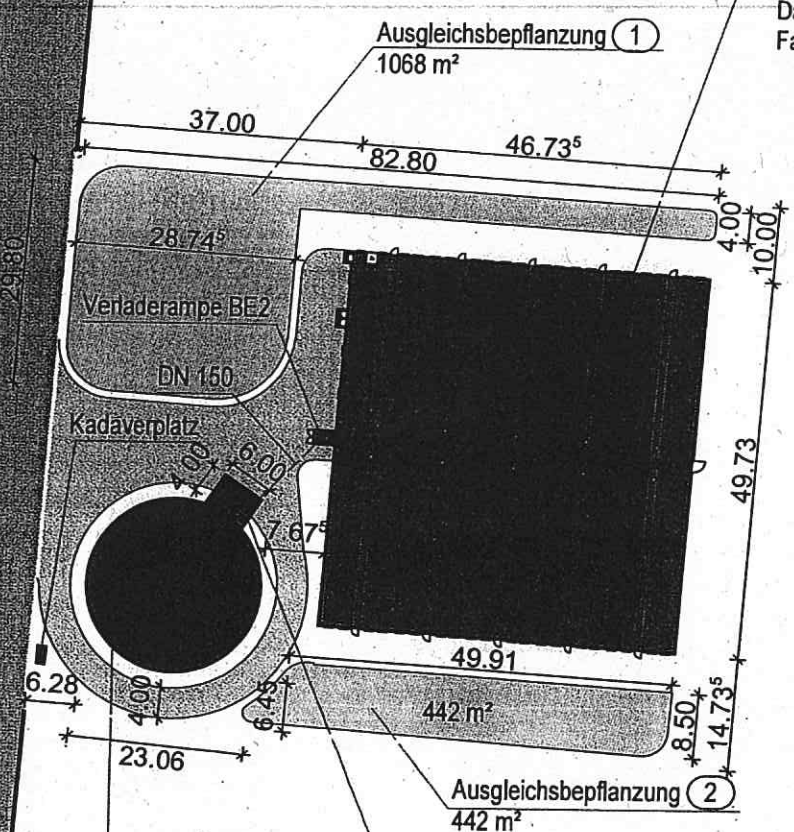


Flächen der Ausgleichsbepflanzung	
Ausgleichsbepflanzung 1	1068 m ²
Ausgleichsbepflanzung 2	442 m ²
Gesamt	1510 m²
Restfläche	1799 m ²

93
4

Neubau eines Schweinestalles mit 1836 Tierplätzen BE1
 9° Dachneigung
 Fachwerkbinder gem. Statik des Herstellers
 Dacheindeckung: Faserzementplatten oder Trapezblech
 Farbe: ziegelrot

Schlichterweg



Legende

- vorhanden
- nur unbelastetes Niederschlagswasser
- Hofbefestigung
Schotter 534 m²
- Straße
- Neubau
- Ausgleichsbepflanzung

93
3

Neubau Gülesilo BE3
 Ø = 22,66 m
 h = 5,00 m
 V = 2015,39 m³ brutto
 V = 1773,54 m³ netto

Gülleladeplatz BE4
 Beton C 25/30,
 XC4, XF1, XA1, XM1
 mit 3% Innengefälle

94
2

Ing.-Büro, Manfred Meyer, Grüne Str. 13, 27299 Langwedel-Völkersen		Bepflanzung	
Tel 04232 8077 Fax 04232 3095 Funk 01716226785		E-Mail m.meyer.voelk@gmx.de	
Die Maße sind am Bau zu prüfen! Lageplan M= 1:1000			
Bauvorhaben: Neubau eines Schweinemaststalles mit Güllebehälter			
Bauherr: Henner Meyer		Tel 04233 330 Fax 942783	
Wohnort: 27337 Blender Oiste, Oister Laake 8			
Bauort: 27337 Blender Oiste, Außenbereich			
Flur. 3, Flst. 93/3			
Völkersen, den 30.01.2013			
 für Bauherr		 für den Plan	